

Bundessozialgericht
- 5 RKn 15/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,
beigeladen:

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat
am 16. Januar 1979 nach Lage der Akten
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts für das Land Nord-
rhein-Westfalen vom 2. Juni 1977 aufgehoben.

Die Berufungen der Beklagten und des Beige-
ladenen gegen das Urteil des Sozialgerichts
Gelsenkirchen vom 23. April 1975 werden
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außer-
gerichtlichen Kosten des Rechtsstreits
zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte eine festgestellte Rentennachzahlung an den Kläger auszahlen muß oder mit befreiender Wirkung an das beigeladene Landesamt für Besoldung und Versorgung gezahlt hat.

Der Kläger war von 1909 bis 1945 im oberschlesischen Bergbau tätig, zeitweilig in staatseigenen Betrieben. Von 1946 bis 1959 arbeitete er im Ruhrbergbau, zuletzt als Obersteiger.

Die Beklagte gewährte ihm mit Bescheid vom 6. November 1967 die Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 1. April 1959 an, die sie mit Bescheid vom 7. Dezember 1967 für die Zeit vom 1. Juli 1960 an in das Knappschaftsruhegeld umwandelte.

Der Regierungspräsident in Arnsberg hatte dem Kläger mit Bescheid vom 10. Dezember 1958 Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes (GG) fallenden Personen (G 131) mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 unter Vorbehalt und unter Hinweis auf § 115 Abs 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) zuerkannt. Als ruhegehalttsfähige Dienstzeiten waren dabei neben der Kriegsdienstzeit 1915 und 1916 die Zeiten als Bergpraktikant und Oberhauer von Juli 1912 bis Juni 1918 und als Grubensteiger von Juli 1918 bis Dezember 1932 berücksichtigt. Mit Bescheid vom 21. Mai 1969 stellte das beigeladene Landesamt für Besoldung und Versorgung mit Wirkung vom 1. Juli 1968 die Zahlung der Versorgungsbezüge ein und gab dem Kläger anheim, die Nachversicherung gemäß § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgendengesetzes (AKG) vom 5. November 1957 (BGBl I, 1747) zu beantragen. Mit der verwaltungsgerichtlichen



- 3 -

Anfechtungsklage hatte der Kläger keinen Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht Münster nahm in seinem rechtskräftigen Urteil vom 24. August 1970 an, der Kläger habe keinen Anspruch auf die Versorgungsbezüge nach dem G 131, weil er nicht zu dem von diesem Gesetz erfaßten Personenkreis gehöre; das Besoldungsamt habe den Bewilligungsbescheid mit Wirkung ex nunc aufheben dürfen, weil auch der Vertrauensschutz mit Rücksicht auf die Höhe der dem Kläger zustehenden Rentenleistung der Einstellung der Versorgungsbezüge nicht entgegenstehe.

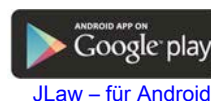
Auf Antrag des Klägers wurde entsprechend der Bescheinigung des beigeladenen Landesamtes vom 25. März 1971 die Nachversicherung des Klägers gemäß § 99 AKG für die Zeit von Juli 1918 bis Dezember 1923 in der Angestelltenversicherung und für die Zeit von Januar 1924 bis Dezember 1932 in der knappschaftlichen Rentenversicherung als durchgeführt angesehen. Die Beklagte stellte mit ihren beiden Bescheiden vom 26. Januar 1972 die Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit mit Wirkung vom 1. April 1959 und das Knappschaftsruhegeld mit Wirkung vom 1. Juli 1960 unter Berücksichtigung der Nachversicherung neu und höher fest. Dabei ergab sich eine Rentennachzahlung von insgesamt 56.221,50 DM. Davon überwies die Beklagte zunächst 8.000,- DM an das beigeladene Besoldungsamt, weil dieses während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über den 1. Juli 1968 hinaus aufgrund eines Vergleichs zur einstweiligen Versorgung den genannten Betrag gezahlt hatte. Aus der Rentennachzahlung überwies die Beklagte weiter einen Betrag von 34.249,80 DM an das beigeladene Landesbesoldungsamt für die in der Zeit von April 1959 bis Juni 1968 dem Kläger ausgezahlten Versorgungsbezüge. Die aufgelaufenen Rentenbeträge in der restlichen Höhe von 13.971,70 DM wurden an den Kläger ausbezahlt. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

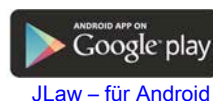


[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte am 23. April 1975 unter Änderung der angefochtenen Bescheide verurteilt, an den Kläger 34.249,80 DM abzüglich des für die Nachversicherung erforderlichen Aufwendungsbetrages zu zahlen. Auf die zugelassenen Berufungen der Beklagten und des beigeladenen Landesbesoldungsamtes hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG geändert und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, der Kläger könne von der Beklagten die Auszahlung der an das beigeladene Landesbesoldungsamt überwiesenen Rentennachzahlung nicht verlangen. Die Vorschriften des Sozialgesetzbuches Teil I (SGB 1) seien nicht anzuwenden, weil sie nur für solche Ansprüche gelten, die nach dem 1. Januar 1976 fällig geworden sind. Gegen eine Aufrechnung nach § 90 des Reichsknappschäftsgesetzes (RKG) beständen Bedenken. Eine rechtsgeschäftliche Abtretung sei weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Aus § 99 Abs 1 Satz 2 und 3 AKG, § 72a Abs 1 G 131 sei ebensowenig ein Forderungsübergang abzuleiten wie aus § 77a G 131. Für einen Ersatzanspruch des beigeladenen Landesbesoldungsamtes gegen die Beklagte, der zum Untergang der Forderung des Klägers geführt haben könnte, finde sich keine gesetzliche Grundlage. Auch ein Forderungsübergang im Wege des sogenannten öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs, wie er in Rechtsprechung und Literatur entwickelt worden sei, komme nicht in Betracht, weil hierfür Voraussetzung eine rechtsgrundlose Vermögensverschiebung innerhalb öffentlich-rechtlicher Leistungsbeziehungen sei. Bisher beständen aber für die Leistung sowohl der Versorgungsbezüge vom 1. April 1959 bis zum 30. Juni 1968 als auch für die Nachzahlung der Rentenbeträge wirksame Bescheide des beigeladenen Landesbesoldungsamtes und der Beklagten. Sie bildeten einen wirksamen Rechtsgrund. Die Frage des Untergangs des Nachzahlungsanspruchs des Klägers könne aber letztlich dahinstehen, weil der Kläger einen Anspruch auf vollständige Auszahlung der Rentennachzahlung jedenfalls nicht mit Erfolg durchsetzen könne. Das Begehren des Klägers stelle sich nämlich bei umfassender



Würdigung als mißbräuchliche Rechtsausübung dar, aus der für die Beklagte ein Leistungsverweigerungsrecht folge. Dem Kläger sei bereits durch den Versorgungsbescheid vom 10. Dezember 1958 bekannt gewesen, daß eventuell eine Anrechnung von Sozialrentenbezügen auf die Versorgungsbezüge in Betracht komme und damit letztlich eine Doppelversorgung ausgeschlossen sei. Wenn er dennoch unter Ausnutzung einer in Anbetracht der Regelung des § 77a G 131 rein formellen Rechtsposition von der Beklagten die Auszahlung der Rentennachzahlung begehre, so setze er sich damit auch in Widerspruch zu seiner Erklärung, er habe nicht auf eine Nachversicherung für einen vor dem 1. Juli 1968 liegenden Zeitpunkt hingewirkt (Urteil vom 2. Juni 1977).

Der Kläger hat dieses Urteil mit der - vom ISG zugelassenen - Revision angefochten. Er trägt vor, das ISG habe zutreffend erkannt, daß es keine Rechtsgrundlage für einen Unter- gang des Rentenanspruchs oder für einen Forderungsübergang gebe. Wenn es gleichwohl der Beklagten ein Leistungsverweigerungsrecht zugestehet, so habe es übersehen, daß Einreden oder Einwendungen, die im Verhältnis des Klägers zu dem beigeladenen Landesbesoldungsamt relevant sein könnten, das Verhältnis des Klägers zur Beklagten nicht berühren können. Zutreffend habe das SG erkannt, daß dem Kläger der Nachzahlungsbetrag zustehe, weil nicht die Rentennachzahlung, sondern die Pensionszahlung zu Unrecht erfolgt sei. Die für die Zeit vom 1. Oktober 1958 bis zum 30. Juni 1968 gewährten Versorgungsbezüge könnten jedoch vom Kläger nicht zurückgefordert werden.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und das Urteil des Sozialgerichts wiederherzustellen.

Die Beklagte und das beigeladene Landesbesoldungsamt beantragen,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.



- 6 -

Sie halten das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und sind der Ansicht, die Revision des Klägers sei unbegründet.

Der Senat hat im Termin vom 16. Januar 1979 auf Antrag der allein vertretenen Beklagten beschlossen, den Rechtsstreit gemäß § 126 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nach Aktenlage ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

II

Die zulässige Revision des Klägers hat auch Erfolg. Das LSG hat zu Unrecht das der Klage stattgebende Urteil des SG geändert und die Klage abgewiesen. Der Kläger hat - jedenfalls in dem Umfang der erstinstanzlichen Verurteilung der Beklagten - einen Anspruch auf Auszahlung der festgestellten Rentennachzahlung.

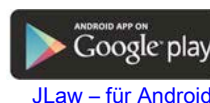
Der Anspruch des Klägers auf die in den Bescheiden vom 26. Januar 1972 festgestellten Nachzahlungsbeträge ist weder durch Forderungsübergang noch durch Erfüllung oder sonstwie untergegangen.

Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß die Vorschriften des SGB 1 und insbesondere die §§ 51 und 52 dieses Gesetzes über Aufrechnung und Verrechnung nicht anzuwenden sind, weil der Anspruch des Klägers auf die höheren Renten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Januar 1976) entstanden und fällig geworden ist.

Der Anspruch des Klägers ist auch nicht nach § 90 RKG durch Aufrechnung untergegangen. Nach dieser Vorschrift darf der Versicherungsträger gegen Leistungsansprüche des Versicherten nur in den dort aufgezählten Fällen aufrechnen, die hier ausnahmslos nicht vorliegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Abgesehen davon, daß die Aufrechnung eine Gegenseitigkeit von Forderung und Gegenforderung voraussetzt (§ 387 des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-), handelt es sich bei den vom beigeladenen Landesbesoldungsamt gezahlten Versorgungsbezügen nicht um gezahlte Vorschüsse auf die rentenversicherungsrechtlichen Leistungsansprüche des Klägers iS des § 90 RKG.

Die Forderung des Klägers ist auch nicht kraft Gesetzes oder auf sonstige Weise auf das beigeladene Landesbesoldungsamt übergegangen. Es gibt zwar eine ganze Anzahl von Vorschriften, die zur Vermeidung unerwünschter, dem gleichen Zweck dienender öffentlich-rechtlicher Doppelleistungen einen der bestehenden Ansprüche kraft Gesetzes auf einen der verpflichteten Leistungsträger übergehen lassen oder ihm das Recht einräumen, den Forderungsübergang durch eine Überleitungserklärung herbeizuführen. Für Fälle der vorliegenden Art ist jedoch ein gesetzlicher Forderungsübergang oder das Recht zur Überleitung der Forderung nicht vorgesehen. Der Kläger hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts seine Forderung gegen die Beklagte auch nicht durch rechtsgeschäftliche Willenserklärung an das beigeladene Landesbesoldungsamt abgetreten, wobei dahingestellt bleiben mag, ob die Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Abtretung vorlägen.

Der Anspruch des Klägers ist auch nicht durch Erfüllung untergegangen. Insbesondere hat die Beklagte nicht mit befreiender Wirkung an das beigeladene Landesbesoldungsamt gezahlt. Das wäre zwar dann der Fall, wenn sie mit der Zahlung einen Ersatzanspruch des beigeladenen Landesbesoldungsamtes erfüllt hätte. Ein solcher Ersatzanspruch besteht jedoch nicht. Wenn der Gesetzgeber auch an vielen Stellen Ersatzansprüche zur Vermeidung unerwünschter Doppelleistungen normiert hat, so gibt es doch keine gesetzliche Vorschrift, die für Fälle der vorliegenden Art ausdrücklich einen Ersatzanspruch vorsieht.



Ein solcher Ersatzanspruch läßt sich auch nicht aus § 72a Abs 1 Satz 2 G 131 oder § 99 Abs 1 Satz 2 AKG herleiten. Diese Vorschriften regeln den Fall, daß ein Versorgungsanspruch festgestellt wird, nachdem eine Rente bereits aufgrund irrtümlich angenommener Nachversicherung gezahlt worden ist. In diesen Fällen wird die beamtenrechtliche Versorgung um die Rententeile gekürzt, die auf der Nachversicherung beruhen. Der hier zu entscheidende Fall liegt genau umgekehrt. Die Spiegelbildlichkeit des Sachverhalts kann aber nicht dazu führen, in entsprechender Anwendung der genannten Vorschriften die gezahlten Versorgungsbezüge auf die Rentennachzahlung anzurechnen. Es kann angesichts der Regelungen in § 72a G 131 und § 99 AKG schon zweifelhaft sein, ob der Gesetzgeber den umgekehrt liegenden Fall übersehen hat und ob insoweit überhaupt eine durch Analogie ausfüllbare Gesetzeslücke vorliegt. Selbst wenn man das aber annehmen wollte, so kann doch nicht davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber diese Lücke nach seiner Gesamtkonzeption durch Anrechnung der Versorgungsbezüge auf die Rente ausgefüllt hätte. Zunächst einmal spricht gegen eine Anrechnung der Versorgungsbezüge auf die Rente der Umstand, daß die Rentennachzahlung durch insoweit bindend gewordene Bescheide der Höhe nach festgestellt ist, so daß eine nachträgliche Kürzung schon deshalb nicht in Frage kommt. Zwar erstreckt sich nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Bindungswirkung des Rentenbescheides nicht auch auf die darin enthaltene Mitteilung über eine Rentennachzahlung, wenn der an den Berechtigten zur Auszahlung kommende Nachzahlungsbetrag (zB wegen noch nicht geklärter Ersatzansprüche) noch nicht endgültig festgesetzt ist (vgl BSG SozR Nr 64 zu § 77 SGG). Bei der Frage der Anrechnung von Versorgungsbezügen auf die Rentennachzahlung handelt es sich aber nicht - wie im Falle der noch nicht geklärten Ersatzansprüche - um die Frage, an wen die der Höhe nach bindend festgestellten Rentennachzahlungsbeträge auszuzahlen sind, sondern um die davon verschiedene Frage, ob sich der Rentennachzahlungsbetrag durch Anrechnung der Höhe nach vermindert. Die gleichen Gründe



sprechen auch gegen eine Anrechnung der Versorgungsbezüge auf die Rente in entsprechender Anwendung des § 77a G 131. Unabhängig davon bestehen gegen eine Anrechnung der Versorgungsbezüge auf die Rentennachzahlungsbeträge in entsprechender Anwendung der §§ 72a G 131 und 99 AKG auch aus anderen Gründen Bedenken. Sind Renten aufgrund irrtümlich angenommener Nachversicherung gezahlt worden, so hat der Träger der Versorgungslast dem Rentenversicherungsträger die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigungen vor dem 8. Mai 1945 entfallenden Leistungen erstattet (vgl § 72 Abs 11 G 131). Dieser Umstand rechtfertigt es, den Träger der Versorgungslast durch Anrechnung der Renten auf die Versorgungsbezüge zu entlasten. Im umgekehrten Falle hat aber der Rentenversicherungsträger dem Träger der Versorgungslast nichts erstattet, so daß es auch nicht gerechtfertigt erscheint, ihn auf Kosten des Trägers der Versorgungslast durch Anrechnung der Versorgungsbezüge auf die Rente zu entlasten.

Die Rechtsprechung hat zwar anerkannt, daß es allgemeine öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche auch außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle geben kann (vgl BSGE 16, 151, 156 f; 39, 137 f). Das gilt vor allem für solche Fälle, in denen derjenige, der eine Leistung zu Unrecht erhalten hat und diese zurückerstatten müßte, eine gleichartige Leistung von einem anderen Leistungsträger verlangen kann (vgl BSGE 16, 151, 156 f). Ein solcher öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch steht dem Landesbesoldungsamt aber bis dato nicht zu. Er würde voraussetzen, daß die Versorgungsbezüge für die Zeit bis zum 30. Juni 1968 zu Unrecht gezahlt worden sind und von dem beigeladenen Landesbesoldungsamt vom Kläger zurückgefordert werden könnten. Dem steht aber der Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidenten in Arnberg vom 10. Dezember 1958 entgegen, der nur für die Zeit vom 1. Juli 1968 an, nicht aber für die Zeit vorher aufgehoben worden ist. Da dieser Bescheid nicht Gegenstand des gegenwärtigen Verfahrens ist und daher hier nicht



aufgehoben werden kann, muß davon ausgegangen werden, daß er eine ausreichende Rechtsgrundlage für die geleisteten Versorgungsbezüge bildet. Solange dieser Bescheid für die Zeit bis zum 1. Juli 1968 noch existent ist, kann der Senat nicht von einem Rückforderungsanspruch des beigeladenen Besoldungsamtes gegen den Kläger ausgehen, so daß für einen öffentlich-rechtlichen Ersatzanspruch kein Raum ist. Solange das Landesbesoldungsamt den Bewilligungsbescheid vom 10. Dezember 1958 nicht auch für die Zeit vor dem 1. Juli 1968 aufgehoben und einen Rückforderungsanspruch festgestellt hat, muß von der Rechtmäßigkeit der Zahlung der Versorgungsbezüge ausgegangen werden. Steht aber nicht fest, daß das Landesbesoldungsamt gegen den Kläger einen Rückforderungsanspruch hat, so kann es von der Beklagten auch nicht zur Befriedigung seines Rückforderungsanspruches die Auszahlung der entsprechenden Rententeile verlangen.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts hat die Beklagte auch kein Leistungsverweigerungsrecht. Insbesondere verstößt es nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB), wenn der Kläger die Auszahlung der festgestellten Rentennachzahlung verlangt. Solange – wie bereits dargetan – das Bestehen eines Rückforderungsanspruches des Landesbesoldungsamtes gegen den Kläger nicht festgestellt werden kann, muß davon ausgegangen werden, daß die Versorgungsbezüge für die Zeit bis zum 30. Juni 1968 rechtmäßig an den Kläger gezahlt worden sind. Dann ist es aber auch nicht eine mißbräuchliche Rechtsausübung und Ausnutzung einer formellen Rechtsposition, wenn der Kläger die Auszahlung der ihm zustehenden Rentennachzahlung verlangt. Es ist Sache des beigeladenen Landesbesoldungsamtes, den einem öffentlich-rechtlichen Ersatzanspruch im Wege stehenden Bewilligungsbescheid vom 10. Dezember 1958 aufzuheben und durch Verwaltungsakt einen Rückforderungsanspruch gegen den Kläger festzustellen, wobei gegebenenfalls die Rechtmäßigkeit dieser Bescheide vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten nachzuprüfen ist. Wäre die Beigeladene so verfahren, dann wäre die Anwendung des § 242 BGB überflüssig,



weil dann ein öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch zu bejahen wäre (vgl BSGE 16, 151, 156 f). Bei dieser Sach- und Rechtslage kann dann aber nicht im anhängigen Verfahren über den Weg des § 242 BGB die notwendige Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Feststellung des Rückerstattungsanspruchs entbehrlich werden.

Der Senat hat auf die danach begründete Revision des Klägers das angefochtene Urteil aufgehoben und die unbegründeten Berufungen der Beklagten und des beigeladenen Landesbesoldungsamtes gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

